

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige des HLBS

HV 5961/00

Zusatzbaustein: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienbewerter, -berater, -sachverständige, -gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens

Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung HV 31, sofern sich aus dem Nachfolgenden nichts Abweichendes ergibt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Mitgliedschaft im HLBS.

A. Allgemeines zum Versicherungsschutz

1. Voraussetzung

Die Sachverständigendeckung gem. Teil 1 wurde beantragt bzw. besteht bereits im Hause der Allianz.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzend zu § 5 AVB hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Beendigung der Mitgliedschaft im HLBS umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen, anzuzeigen.

Im Falle der Beendigung wird der Versicherungsvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf die aktuellen Standardbedingungen und den aktuellen Standardtarif umgestellt. Der Versicherungsnehmer kann der Vertragsänderung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des geänderten Versicherungsscheins durch Erklärung gegenüber dem Versicherer widersprechen. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag zur nächsten Hauptfälligkeit.

3. Verlaufsrabatt

Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt die Zahlungsquote, bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettoprämieinnahme, erlischt der Sondernachlass rückwirkend (Verlaufsrabatt). Die Prämie ist für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nach zu entrichten. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum.

B. Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit als Immobilienbewerter, -berater, -sachverständiger, -gutachter ausschließlich auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens. Versichert sind folgende Tätigkeiten:

1.1 Objekt-, Standort-, Portfolio- und Marktanalyse nach anerkannten nationalen und internationalen Bewertungsmethoden, insbesondere die Bewertung von Rechten und Lasten an einem Grundstück oder einer Immobilie, die Wertermittlung von Grundstücken sowie Mietgutachten;

1.2 Ertrags- und Kostenanalysen, Ermittlung von Ertragsreserven, Kosteneinsparungspotentialen, Entwicklungschancen und -risiken;

1.3 Erstellung von Nutzungskonzepten, Optimierungsvorschlägen;

1.4 Finanzierungsberatung und Erstellung individueller Finanzierungskonzepte, Vermittlung von Investoren, Bau und Leasingunternehmen.

2. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Anlageberater und Vermögensverwalter nach dem Finanzaufsichtsrecht.

C. Besondere Bedingung

1. In Erweiterung von § 3 Ziffer 7 AVB HV 31 ersetzt der Versicherer

1.1 Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;

1.2 Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 Ziffer 7.1 und 7.2 AVB HV 31 der Streitwert tritt.

2. In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

2.1 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Leistungen, Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen oder Verzinsungen nicht eingetreten sind oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden, außer in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer eigene Vertragspflichten fahrlässig oder grob fahrlässig verletzt hat;

2.2 aus der Tätigkeit als Architekt und/oder Ingenieur, insbesondere aus Leistungen gemäß HOAI.

2.3 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens verändert wurde.